

SATZUNG

des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhagen

in Hagen a. T. W. im Landkreis Osnabrück

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Altenhagen“ mit dem Sitz in Hagen a. T. W., Landkreis Osnabrück.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-Gesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I.S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(WVG, §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, aufzubereiten und zu verteilen.

(WVG, §§ 2, 11)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke.
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Verband aufgestellt. Das Original wird beim Verbandsvorsteher, die Durchschrift beim Landkreis Osnabrück aufbewahrt.
- (3) Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

(WVG, § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine möglichst gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat insbesondere die nötigen Brunnen zu erstellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen, gemeinsamen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Plänen (Entwürfe).
- (3) Die Pläne werden vom Verband, je eine weitere Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten.

(WVG, § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken seiner Mitglieder durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Nutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit die Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen, entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG, §§ 33 - 39)

§ 6 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die einschlägigen DIN-Normen und die Trinkwasserverordnung zu beachten.

(WVG, §§ 28 - 32)

§ 7 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG, § 44)

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG, § 46)

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung für Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Festsetzung der Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG, §§ 47 und 49)

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat fünf Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche, der Mitglied des Verbandes ist. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (2) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 32 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Vertreter darf bei der Ausschusswahl nur ein Verbandsmitglied vertreten. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder der von ihm entsandte Vertreter hat eine Stimme.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die Gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihrer Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündigte Wahlergebnis von niemanden sofort in Zweifel gezogen wird.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(WVG, § 49)

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG, § 50)

§ 12 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.

(WVG, §§ 48 und 50)

§ 13 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahr 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG, § 49)

§ 14 Vorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Es ist ein stellvertretender Verbandsvorsteher zu benennen.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- (4) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

(WVG, § 52)

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Vorstandes für die sich aus § 17 ergebende Zeit.
Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

(WVG, § 53)

§ 16 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vom Ausschuss vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.
- (2) Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (3) Soweit die zur Vertretung des Verbandes erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(WVG, § 53)

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31.12.2001 zum ersten Mal und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG, § 53)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Vermögensplanes des Verbandes,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- Verträge und Aufträge mit einem Wert von mehr als Netto 10.000,00 Euro.
- Bestellung des Geschäftsführers und Festlegung seiner Aufgaben

(WVG, § 54)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher oder dem Stellvertreter mit.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG, § 56)

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(WVG, § 56)

§ 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG, §§ 47, 51, 54 und 55)

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über seine Vertretungsbefugnis
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(WVG, § 55)

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Ausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(WVG, § 65)

§ 24 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltplan vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Wenn der Ausschuss mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltplan.

(WVG, § 65)

§ 25 Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an .
- (3) Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(WVG, § 65)

§ 26 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Halbjahr des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor. Der Ausschuss kann eine Prüfungskommission bestimmen, die eine stichprobenartige Kontrolle der Jahresrechnung vornimmt.
(Prüfungsausschuss)

- (2) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (3) Der Vorstand gibt die Jahresrechnung zur Prüfung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages in Hannover.

(WVG, § 65)

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG, §§ 47 und 65)

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer geordneten Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Vorstand erlässt und ändert auf Beschluss und nach Anhörung des Ausschusses die Wasserbezugsordnung.
- (3) Verbandsbeiträge sind Anschlussbeiträge der Grundstückseigentümer für Neuanschlüsse und Verbrauchsgebühren für die bezogene Wassermenge.
- (4) Beitragsmaßstab für die Verbrauchsgebühr ist die abgenommene Wassermenge in cbm. Die Höhe der Beitragsarten wie Anschlussbeitrag und Verbrauchsgebühr wird in der Wasserbezugsordnung geregelt.

(WVG, § 28)

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von mindestens 3,00 Euro zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG, § 31)

§ 30 Vorauszahlungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Wasserabnehmern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

(WVG, § 32)

§ 31 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes sind nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu vollstrecken.

(WVG, § 65)

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die im Verbandsbereich vorkommenden Bekanntmachungen sind vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird analog zur Hauptsatzung der Gemeinde Hagen a. T. W., jedoch nur bezogen auf das Verbandsgebiet.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

(WVG, § 67)

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG, §§ 72 bis 74)

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 75 WVG.

(WVG, § 32)

§ 35 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Ausschussmitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(WVG § 58)

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 11. Juli 1997 außer Kraft.

(WVG, § 58 Abs. 2)

Hagen a.T.W., den 24. August 2012

(Altevogt, Vorstandsvorsteher)